



Durchführung von Handball-Freundschaftsspielen (Hygienekonzept)

Stand: 24.07.2020 / MS

Die Landesregierung hat am 23. Juni 2020 eine neue Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus beschlossen ¹. Sie trat am Mittwoch, dem 1. Juli 2020, in Kraft. Auf der Grundlage dieser Verordnung wurde die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sport (**Corona-Verordnung Sport** ²) erlassen, welche die Sportausübung in Baden-Württemberg ab dem 1. Juli 2020 regelt.

Auf der Basis dieser Verordnungen wurde die TSV-interne Regelung „**Sportbetrieb ab dem 1. Juli 2020**“ (Stand: 01.07.2020) erlassen. Diese Regelung gilt zunächst auch für die Durchführung von Handball-Freundschaftsspielen im Sinne des § 2 (4) der Spielordnung des Deutschen Handballbundes.

Die Verantwortung für die Durchführung der Freundschaftsspiele, insbesondere für die Einhaltung dieses Hygienekonzeptes, werden übertragen an die Abteilungsleiter der Handballabteilungen des TSV:

- Martina Graefner, Hans-Thoma-Str. 43, 69121 Heidelberg, Tel. 06221-5813823 für Spiele der Frauen- und weiblichen Jugendmannschaften
- Günther Döll, Kapellenweg 2, 69121 Heidelberg, Tel. 0173-3208134 für Spiele der Männer- und männlichen Jugendmannschaften

Die Abteilungsleiter sind berechtigt, im Einzelfall die Verantwortung an einen anderen, z. B. einen Trainer, zu übertragen.

Neben den Regelungen gemäß „**Sportbetrieb ab dem 1. Juli 2020**“ gelten folgende zusätzlichen Bedingungen und Anforderungen:

ORGANISATORISCHE GRUNDLAGEN

- Die Austragung von Freundschaftsspielen ist dem Vorstand rechtzeitig vorab anzuzeigen; dabei ist auch die verantwortliche Person zu benennen.
- Der auswärtige Verein, mit dem ein Freundschaftsspiel vereinbart ist, ist rechtzeitig vorab über die beim TSV gültigen Hygienevorschriften zu informieren.
- Die Freundschaftsspiele finden ohne Zuschauerinnen und Zuschauern im Sinne der Corona-Verordnung Sport statt.
- Gastronomische Angebote im Sinne des § 5 der Corona-Verordnung Sport werden nicht gemacht.

¹ Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020

² Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 25. Juni 2020

- Bei der Austragung eines Freundschaftsspiels sind folgende Personen im Innenraum der Sporthalle (Spielfeld) zugelassen:
 - Jeweils 20 Personen der beiden beteiligten Vereine (Spielerinnen bzw. Spieler, Mannschaftsoffizielle, Betreuer)
 - Schiedsrichter
 - Zeitnehmer und Sekretär
 - Verantwortliche Person der Abteilung mit zwei Ordnern
 - Beauftragter des Vorstandes
- Die Dokumentation der anwesenden Personen nach § 6 der Corona-Verordnung ist für die Mannschaften vom jeweiligen Verein, für die übrigen Personen vom Verantwortlichen der Abteilung durchzuführen. Dabei sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Vor- und Nachname, Anschrift und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu notieren. Bei TSV-Mitgliedern ist die Erfassung von Vor- und Nachname ausreichend, da die Kontaktdaten bereits vorliegen. Die Dokumentationsblätter sind unverzüglich in der Geschäftsstelle des TSV abzugeben oder in den TSV-Briefkasten vor dem Klubhaus einzuwerfen.

Durchführung von Freundschaftsspielen

- Während des gesamten Freundschaftsspiels soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden.
- Davon ausgenommen sind die Spielsituationen auf dem Spielfeld.
- Da sich gemäß TSV-Regelung maximal 10 Personen in einer Umkleidekabine einschließlich des Duschraumes befinden dürfen, werden jeder Mannschaft zwei Kabinen zur Verfügung gestellt. Das bedeutet, dass Mannschaftsbesprechungen im Allgemeinen nicht in einer Kabine stattfinden können; alternativ können diese auf dem Spielfeld oder im Freien unter Beachtung des Mindestabstandes durchgeführt werden.
- Den Schiedsrichtern werden zwei Umkleidekabinen zur Verfügung gestellt.
- Der Zeitnehmertisch und der Auswechselbereich werden so gestaltet, dass der Mindestabstand Zeitnehmer und Sekretär sowie zwischen Zeitnehmertisch und den Auswechselbänken eingehalten werden kann. Alternativ kann eine Abtrennung zwischen Zeitnehmer und Sekretär eingesetzt werden.
- Die Auswechselbänke werden ergänzt, ggfs. auch über die Coaching-Zone hinaus, um den Mindestabstand zwischen den Auswechselspielerinnen bzw. -spielern und den Mannschaftsoffiziellen zu gewährleisten.
- Es sind individuelle Getränkeflaschen und Handtücher zu verwenden.

Heidelberg, den 24. Juli 2020



Manfred Schückler
1. Vorsitzender



Sportbetrieb ab dem 1. Juli 2020

Stand: 01.07.2020 / MS

Die Landesregierung hat am 23. Juni 2020 eine neue Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus beschlossen¹. Sie tritt am Mittwoch, den 1. Juli 2020, in Kraft.

Auf der Grundlage dieser Verordnung wurde die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sport erlassen, welche die Sportausübung in Baden-Württemberg regelt. Die ab 1. Juli 2020 gültige **Corona-Verordnung Sport** ersetzt die bisherigen separaten Verordnungen Sportstätten, Sportwettkämpfe sowie Profi- und Spitzensport.²

Mit den neuen Verordnungen sind wesentliche Lockerungen verbunden. Insbesondere wurde die zulässige Gruppengröße erhöht, Anforderungen an den Flächenbedarf sind entfallen und die für das Training oder die Übungseinheit üblichen Sport-, Spiel- oder Übungssituationen können ohne die Einhaltung des ansonsten erforderlichen Mindestabstands durchgeführt werden. Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe sind – auch im Breitensport – in allen Sportarten grundsätzlich wieder zulässig.

Die Stadt Heidelberg verzichtet darauf, neben diesen Verordnungen weitere eigene Regelungen festzulegen.

Danach gelten folgende Bedingungen und Anforderungen:

ORGANISATORISCHE GRUNDLAGEN

- Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte betreibt, hat unter anderem folgendes zu beachten:
 - Hygieneanforderungen nach § 4 der CoronaVO
 - Hygienekonzept nach § 5 der CoronaVO
 - Datenerhebung nach § 6 der CoronaVO
- Zutritt- und Teilnahmeverbot nach § 7 der CoronaVO
Personen,
 - a) die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 - b) die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen,dürfen die Sportanlagen nicht betreten.

¹ Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020

² Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 25. Juni 2020

- Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Körperkontakte, insbesondere Handschütteln oder Umarmen, sind zu vermeiden.
- Der Aufenthalt in Toiletten und in Duschen ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

TRAININGS- UND ÜBUNGSBETRIEB

- Trainings- und Übungseinheiten können in Gruppen von bis zu 20 Personen durchgeführt werden.
- Die bisherigen Flächenanforderungen für die einzelnen Gruppen entfallen; damit ist auch die bisherige Einteilung der Trainingsflächen nicht mehr notwendig.
- Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden. Davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.
- Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
- Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
- Zusätzlich zur CoronaVO Sport ist § 9 „Ansammlungen“ der CoronaVO zu berücksichtigen.

LIGENBETRIEB

- Für die Durchführung eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfserie muss der jeweilige Veranstalter ein Hygienekonzept erstellen.
 - Veranstalter in diesem Sinne sind die jeweiligen Fachverbände, die somit für dieses Hygienekonzept zuständig sind.
 - Dieses Hygienekonzept ist vom Betreiber der öffentlichen oder privaten Sportanlagen, in denen die einzelnen Veranstaltungen durchgeführt werden, an die spezifischen Bedingungen vor Ort anzupassen.
 - Diese Absprache muss zwischen Verein und dem Amt für Sport und Gesundheitsförderung der Stadt Heidelberg erfolgen.

VERBOTEN IST

- Untersagt sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe
 - mit über 100 Sportler/innen und über 100 Zuschauer/innen bis einschließlich 31. Juli 2020. Die zulässige Erhöhung der Zuschauerzahl auf 250 unter besonderen Bedingungen bis zum 31. Juli 2020 ist für den TSV grundsätzlich nicht notwendig.
 - mit insgesamt über 500 Sportler/innen sowie Zuschauer/innen bis einschließlich 31. Oktober 2020.
- Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden wie Trainer/innen, Betreuer/innen, Schieds- und Kampfrichter/innen sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht.
- Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

GASTRONOMISCHE ANGEBOTE

- Alle Informationen sind in der CoronaVO enthalten. Dies betrifft für den TSV insbesondere gastronomische Angebote zum sofortigen Verzehr (Getränke und Speisen).

Für den TSV wird – ergänzend zu den o. g. behördlichen Anforderungen - die Umsetzung wie folgt geregelt:

- 1) Die Einhaltung der Regelungen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Abteilungen. Die Trainer/Übungsleiter sind über die Regelungen zu unterrichten.
- 2) Es dürfen nur die jeweils angemeldeten und eingeteilten Gruppen auf die Sportanlagen; dabei sind die genehmigten Zeiten einzuhalten.
- 3) Die Dokumentation des Sportbetriebes ist grundsätzlich mittels des beigefügten Dokumentationsblattes (siehe Anlage 1) für jede Trainingsgruppe einzeln durchzuführen und aufzubewahren. Bei TSV-Mitgliedern ist es ausreichend, die Namen zu erfassen; bei sonstigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind Vor- und Nachname, Anschrift und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu notieren. Lediglich beim freien Tennisspiel organisiert die Tennisabteilung die Dokumentation auf anderem Weg. Die Aufbewahrung erfolgt für den Rugbyplatz und die Tennisanlage bei der Rugby- bzw. Tennisabteilung. Für die Nutzer des Sportzentrums Nord und der Schulsporthallen sind die Dokumentationsblätter unverzüglich in den TSV-Briefkasten vor dem Klubhaus einzuwerfen oder elektronisch an die Geschäftsstelle zu übermitteln.
- 4) Der Vorstand behält sich vor, Gruppen vom weiteren Trainingsbetrieb auszuschließen, die sich nicht an die vorgegebenen Bedingungen halten.

Heidelberg, den 1. Juli 2020



Manfred Schückler
1. Vorsitzender

Anlagen

1. Dokumentationsblatt

Dokumentation zum Sportbetrieb

Stand: 01.07.2020 / MS



TSV 1886

HANDSCHUHSHEIM

Abteilung / Gruppe

Datum / Zeit

Verantwortliche Person

Teilnehmer (TSV-Mitglieder):

Name

Name

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Weitere Teilnehmer:

Name

Adresse und Telefon-Nummer oder E-Mail-Adresse

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(weitere Teilnehmer ggfs. auf der Rückseite)

Unterschrift der verantwortlichen Person

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Diese Daten werden auf Anweisung der Gesundheitsbehörden erhoben und dienen allein der Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten (Art. 6 Abs. 1 lit. c, f und Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO iVm § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. c BDSG). Sie werden allein zu diesem Zweck verarbeitet und unverzüglich nach Zweckerreichung vernichtet.